



December 2019

Ihre Ansprechpartner

Ralph Lehmann
Director Corporate Tax,
Bern/Aarau
+41 58 792 76 72
ralph.lehmann@ch.pwc.com

Gabriel Wyss
Manager Corporate Tax,
Bern/Aarau
+41 58 792 61 08
gabriel.wyss@ch.pwc.com

Roman Leimer
Partner Corporate Tax,
Bern
+41 58 792 77 24
roman.leimer@ch.pwc.com

Lukas Scheidegger
Partner Corporate Tax,
Bern
+41 58 792 77 08
lukas.scheidegger@
ch.pwc.com

Umsetzung der Steuervorlage und AHV-Finanzierung (STAF) im Kanton Solothurn

Das Parlament des Kantons Solothurn hat die Umsetzung der STAF im November 2019 unter Vorbehalt des obligatorischen Referendums beschlossen. Der Gewinnsteuersatz soll stärker gesenkt werden als in der Vorlage der Kantonsregierung vorgesehen, jedoch nach wie vor moderater als in der ersten Vorlage, die von den Stimmbürgern abgelehnt wurde.

Mit der Annahme der STAF (Steuervorlage und AHV-Finanzierung) in der Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 wurde die internationale Akzeptanz der Unternehmensbesteuerung in der Schweiz wiederhergestellt. Gegenstand der STAF ist im Wesentlichen die Abschaffung der kantonalen Steuerprivilegien (Holdinggesellschaft, gemischte Gesellschaft und Domizilgesellschaft) unter gleichzeitiger Einführung von Ersatzmassnahmen.

Nachdem die erste Vorlage zur Umsetzung der STAF in der solothurnisch kantonalen Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 abgelehnt wurde, hat die Regierung des Kantons Solothurn die Vorlage überarbeitet und eine Senkung des effektiven Gewinnsteuersatzes auf ca. 16% vorgeschlagen, anstelle der in der ersten Vorlage vorgesehenen Senkung auf ca. 13%. Das Parlament hat die Vorlage nun dahingehend angepasst, dass der effektive Gewinnsteuersatz in drei Schritten auf ca. 15% gesenkt werden soll, und die Vorlage dem obligatorischen Referendum unterstellt.

Die Volksabstimmung wird voraussichtlich im Februar 2020 stattfinden. Es wird damit gerechnet, dass die Vorlage zusammen mit der STAF am 1. Januar 2020 in Kraft tritt, was eine rückwirkende Anwendung der Bestimmungen der kantonalen Umsetzungsvorlage voraussetzt.

Insbesondere die geplante Senkung des Gewinnsteuersatzes – wenn auch in geringerem Umfang als dies mit der ersten Vorlage der Fall gewesen wäre – wird für sämtliche im Kanton ansässige Gesellschaften, die bis anhin von keinem Privileg profitierten, zu einer deutlichen Reduktion der Steuerbelastung führen.

Auf der folgenden Seite sind die wichtigsten Eckpunkte der kantonalen Vorlage zur Umsetzung der STAF zusammengefasst.

Bei Fragen stehen Ihnen Ihre üblichen Ansprechpersonen oder einer der links aufgeführten Experten im Bereich der STAF von PwC Bern/Aarau zur Verfügung.

Übersicht über die wichtigsten vorgesehenen Gesetzesänderungen mit Auswirkungen auf die Unternehmensbesteuerung im Kanton Solothurn

Kapitalsteuer

Der einfache Kapitalsteuersatz von heute 0.08 % soll unverändert bleiben und auch auf bisher privilegiert besteuerte Gesellschaften Anwendung finden. Multipliziert mit den Steuerfüssen von Kanton, Gemeinde (Solothurn) und Kirche soll die Kapitalsteuerbelastung für alle Gesellschaften künftig 0.18 % betragen. Eine Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer soll weiterhin möglich sein. Weiter sollen nur 5% des anteiligen Eigenkapitals, das auf bestimmte Aktiven entfällt (qualifizierte Beteiligungen, Patente und vergleichbare Rechte, Darlehen an Konzerngesellschaften), dem steuerbaren Eigenkapital zugerechnet werden.

Patentbox

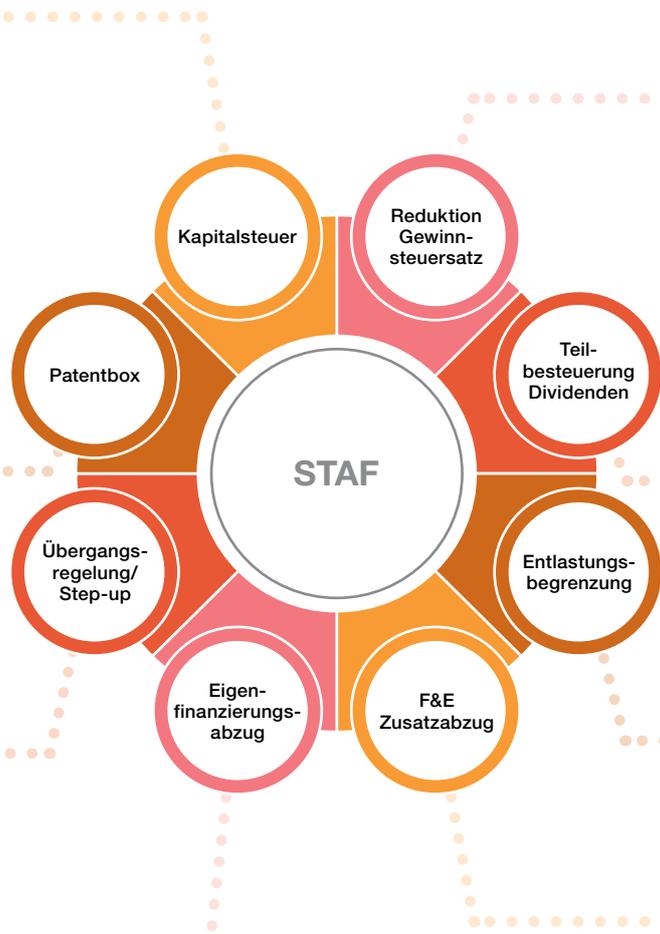
Einkünfte aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die auf qualifizierenden F&E-Aufwendungen basieren, sollen mit einer Entlastung von 90 % in die Gewinnsteuer-Bemessungsbasis einbezogen werden können. Bei Eintritt in die Patentbox werden frühere F&E-Aufwendungen während 5 Jahren mit Patentbox-Einkünften verrechnet. Dies verhindert einen sofortigen Liquiditätsabfluss und führt zu einer verzögerten Wirkung der Patentbox-entlastung.

Übergangsregelung/Step-up

Die Realisierung von stillen Reserven und selbst geschaffenen Mehrwerten von vormaligen Statusgesellschaften soll während einer Periode von 5 Jahren gesondert zum einfachen Satz von 1 % besteuert werden (2.15 %). Alternativ ist gemäss aktueller Praxis und bis zum vorgesehenen Inkrafttreten der kantonalen Umsetzung der STAF am 1. Januar 2020 eine freiwillige Aufdeckung mit nachfolgender Abschreibung der stillen Reserven über 10 Jahre möglich.

Eigenfinanzierungsabzug

Die Vorgaben des Bundesrechts lassen die Einführung eines Eigenfinanzierungsabzugs im Kanton Solothurn nicht zu.



Reduktion Gewinnsteuersatz

Die solothurnische Stimmbewölkerung hat sich am 19. Mai 2019 gegen eine Senkung des Gewinnsteuersatzes um rund 8% auf 13.12%** ausgesprochen. Auch mit der neuen Vorlage soll der Gewinnsteuersatz gesenkt werden, allerdings weniger stark um rund 6% auf 15.38%. Die Senkung des Gewinnsteuersatzes soll in drei Schritten erfolgen: 2020 zunächst auf 16.32%, 2021 auf 15.85% und ab 2022 auf 15.38%.**

Teilbesteuerung Dividenden

Halten natürliche Personen Beteiligungen von mind. 10 % im Geschäfts- oder Privatvermögen, sollen die Dividenden im Umfang von 70 % in die Bemessungsbasis einbezogen werden. Zur Zeit werden diese im Umfang von 60 % (Privatvermögen) resp. zu 50 % (Geschäftsvermögen) in die Bemessungsbasis einbezogen.

Entlastungsbegrenzung

Die Kantone müssen eine Begrenzung für die Entlastung aus bestimmten STAF-Massnahmen einführen. Im Interesse der Standortattraktivität soll diese Begrenzung im Kanton Solothurn bei 70 % angesetzt werden. Eine höhere Entlastungsbegrenzung lässt das Bundesrecht nicht zu.

F&E Zusatzabzug

Auf Antrag der steuerpflichtigen Person soll ein zusätzlicher Abzug von maximal 50 % auf in der Schweiz angefallenen F&E-Aufwendungen abgezogen werden können.

** Kombinierte effektive Gewinnsteuersätze in der Stadt Solothurn.

* Effektiver Gewinnsteuersatz in der Stadt Solothurn (ohne direkte Bundessteuer)